S 2 RJ 1308/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 1308/99 A
Datum	21.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 108/02
Datum	02.07.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 21.11.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am 1950 geborene KlÃ¤gerin entrichtete in der Zeit vom 01.01.1969 bis 22.03.1974 in Deutschland 35 Monate BeitrÃ¤ge. In Jugoslawien war sie mit Unterbrechungen vom 23.04.1974 bis 15.11.1997 versichert. Seitdem bezieht sie jugoslawische Rente (Bescheid vom 09.01.1998).

Die Jahre 1984 und 1985 sind nicht belegt.

Die KlÃ¤gerin erhielt in Jugoslawien eine dreijÃ¤hrige Ausbildung als VerkÃ¤uferin und brachte weiter vor, in Deutschland weder eine FacharbeitertÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt zu haben noch fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit angelernt worden zu sein.

Auf den am 08.11.1995 gestellten Rentenantrag erhielt die Beklagte das Gutachten der Invalidenkommission vom 25.03.1997, wonach eine vollstÃ¤ndige und dauerhafte Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit bestehe, weil die KlÃ¤gerin nicht mehr in der Lage sei, den Beruf einer VerkÃ¤uferin oder eine andere entsprechende TÃ¤tigkeit des allgemeinen Arbeitsmarkts auch nicht bei verkÃ¼rzter Arbeitszeit auszuÃ¼ben. Im Oktober 1998 lieÃ sie die KlÃ¤gerin in der Ã¤rztlichen Gutachterstelle in Regensburg begutachten, wobei der Arzt Dr. L. eine Polyarthritis bei Immunthyreoiditis sowie eine allergische Diathese feststellte. Damit kÃ¶nne die KlÃ¤gerin aber in ihrem Beruf als Kaufmann noch vollschichtig tÃ¤tig sein, ebenso wie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Denn die Gelenkserkrankung weise derzeit keine nennenswerte entzÃ¼ndliche AktivitÃ¤t auf. Diese habe noch zu keinen funktionellen AusfÃ¤llen gefÃ¼hrt. leichte Arbeiten, abwechselnd im Gehen, Sitzen und Stehen mit Schutz vor NÃ¤sse und UnterkÃ¼hlung seien noch vollschichtig mÃ¶glich.

Mit Bescheid vom 10.11.1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab, da die KlÃ¤gerin im Rahmen ihrer zumutbaren TÃ¤tigkeiten noch vollschichtig erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nne. Dieser Bescheid wurde â nach Ermittlungen der Beklagten zur Wertigkeit der von der KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit bei den Firmen B. , C. Schwaben, F. Maschinen und der Stadt S. â durch Widerspruchsbescheid vom 10.06.1999 bestÃ¤tigt.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben und vorgebracht, dass sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe und sie eine erneute ÃberprÃ¼fung wÃ¼nsche. Sie hat dazu auch einen Entlassungsschein und Berichte Ã¼ber neurologische und orthopÃ¤dische Behandlungen beigebracht.

Am 19./20.11.2001 hat die Ãrztin fÃ¼r Sozialmedizin Dr. T. im Auftrag des SG ein Gutachten erstattet und als GesundheitsstÃ¶rungen eine SchilddrÃ¼senfunktionsstÃ¶rung bei AutoimmunentzÃ¼ndung, Gelenkbeschwerden bei Verdacht auf rheumatoide Arthritis und diskrete degenerative VerÃ¤nderungen, wirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden, eine depressive psychasthenische Entwicklung bei sthenischer PrimÃ¤rpersÃ¶nlichkeit und eine Neigung zu Bluthochdruck festgestellt. Damit hat die SachverstÃ¤ndige die KlÃ¤gerin fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, vollschichtig leichte TÃ¤tigkeiten verrichten zu kÃ¶nnen. UnabhÃ¤ngig von der genauen diagnostischen Einordnung (zu denken sei auch ein Fibromyalgie-Sydnrom â FMS -) seien fÃ¼r die sozialmedizinischen Beurteilungen auÃer der Schmerzsymptomatik vor allem die FunktionseinstÃ¶rungen relevant. Solche lÃ¤gen zur Zeit nicht vor. Bei den bestehenden Gelenkbeschwerden ohne BewegungseinschrÃ¤nkung (allerdings unter aggressiver Therapie) jedoch bei nur diskreten degenerativen VerÃ¤nderung sei die KlÃ¤gerin allerdings nicht mehr im Stande schwere kÃ¶rperlichen Arbeiten zu verrichten. NÃ¤sse und KÃ¤lte seien zu vermeiden. Der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. Dr. W. hat in seinem Gutachten vom 19.11.2001 festgestellt, dass die KlÃ¤gerin einen durchaus differenzierten Zusammenhang zwischen dem Krankheitserleben und ihren Ã¤uÃerlichen LebensumstÃ¤nden herstelle. Die Stimmung sei in mÃ¤Ãigem Umfang getrÃ¼bt, von der PrimÃ¤rpersÃ¶nlichkeit wirke sie gleichwohl tapfer und durchsetzungswillig. Im Vordergrund stehe das depressive Geschehen im Sinne

eines psychasthenischen Syndroms, angestoÃen durch namhafte affektive persÃ¶nliche und materielle Verluste in den Kriegswirren. Hierzu sei festzustellen, dass bei zweifelsfrei gegebenen depressiven Dispositionen ein ausgesprochen sthenisches Grundtemperament, eine mutige und durchsetzungswillige PersÃ¶nlichkeitsstruktur und ein persÃ¶nlichkeitsgebundenes Arsenal an BewÃ¤ltigungsstrategien bei auffallender Frustrationstoleranz gegeben seien. Aus diesem Grunde werde man dem depressiven StÃ¶rungsanteil nicht ein Gewicht zubilligen dÃ¼rfen, wie man es von VerkÃ¼rzungen der LeistungsfÃ¤higkeit im Zusammenhang quantitativer EinschrÃ¤nkung her kenne.

Durch Urteil vom 21.11.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei weder erwerbs- noch berufsunfÃ¤hig. ErwerbsunfÃ¤hig sei sie nicht, weil die SachverstÃ¤ndigen ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt festgestellt hÃ¤tten. BerufsunfÃ¤hig sei sie nicht, weil sie keinen Beruf erlernt habe und in Deutschland als Hilfskraft in einer Metzgerei bzw. KÃ¼chenhilfe versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei. Damit sei sie voll auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Dazu hat sie in ihrem Schriftsatz vom 20.02.2002 angefÃ¼hrt, dass sie ja doch bereits nach jugoslawischen Vorschriften erwerbsunfÃ¤hig und dass insgesamt ihr Gesundheitszustand unzureichend durch deutsche VersicherungsbehÃ¶rden und das Sozialgericht gewÃ¼rdigt worden sei. Der Senat hat darauf die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 22.05.2002 darauf hingewiesen, dass Beweiserhebung von Amts wegen nicht beabsichtigt sei.

Die KlÃ¤gerin stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 21.11.2001 sowie des Bescheides vom 10.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.06.1999 zu verurteilen, ihr Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab Dezember 1995 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz und der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist auch ansonsten zulÃ¤ssig, in der Sache jedoch unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤gerin steht kein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu. Die besonderen (persÃ¶nlichen) versicherungsrechtlichen Voraussetzungen liegen nicht vor, wobei hier das SGB VI, Â§Â§ 43, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI (vgl. Â§ 300

Abs.1 SGB VI bei Antragstellung im Jahre 1995) anzuwenden sind. Die dort geregelte versicherungsfallnahe Belegungsdichte ist bereits durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22.12.1983 (BGBl. 1, 1532) eingefÃ¼hrt worden. Der Senat hÃ¤lt diese Neuregelung in Ãbereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 11.05.2000, B 13 RJ 19/99 R) nicht fÃ¼r verfassungswidrig. Dies auch dann nicht, wenn ein im Ausland lebender Versicherter Ã¼ber die Neuregelung in Unkenntnis geblieben ist oder die Beitragsentrichtung aufgrund der dortigen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse unzumutbar war.

Demnach kann die KlÃ¤gerin Rente nur dann beanspruchen, wenn

a) die letzten fÃ¼nf Jahre vor dem Eintritt der Berufs- bzw. Er werbsunfÃ¤higkeit mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitrags zeit fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit be legt sind (Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, Abs.3, 44 Abs.11 Nr.2, Abs.4 SGB VI) oder

b) die Zeit ab 01.01.1984 bis zum Eintritt von Berufs- bzw. Er werbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten voll be legt ist oder noch belegbar wÃ¤re (55 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI) oder

c) die Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund eines die all gemeine Wartezeit erfÃ¼llenden Tatbestandes eingetreten ist, (Â§Â§ 53, 43 Abs.4, 44 Abs.4 SGB VI) oder

d) der Leistungsfall spÃ¤testens im Jahre 1984 eingetreten ist (Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI).

Letzteres kann schon wegen der ErwerbstÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin in Kroatien bis 1991 nicht der Fall sein. FÃ¼r das Vorliegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (Alternative c) bieten sich keine Anhaltspunkte.

Wegen der aufgezeichneten LÃ¼cke im Versicherungsverlauf der KlÃ¤gerin von 1984 bis 1985 ist eine Aufrechterhaltung der frÃ¼her von 1/1969 bis 3/74 durch Zusammenrechnung (Art. 25 deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 â DJUSVA â BGBl. II S.1438) erworbenen Anwartschaft nach Alternative b) nicht mÃ¶glich (Â§Â§ 240, 241 SGB VI).

Nach Alternative a) mÃ¼sste die verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit bis letztlich Dezember 1999 vorgelegen haben. Ausgehend vom jugoslawischen Versicherungsverlauf mit letzter Zeit vom bis 15.11.1997 ist nÃ¤mlich nur bis Dezember 1999 ein vorangegangener FÃ¼nfjahreszeitraum mit 36 Kalendermonaten belegt. Auch nach dem neuen deutsch-kroatischen Abkommen vom 24.11.1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien Ã¼ber soziale Sicherheit (Gesetz vom 25.08.1998, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr.33 vom 03.09.1998) ergibt sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin nichts anderes. Zwar sind nach Art 26 Abs.2 die Zeiten kroatischen Rentenbezugs als StreckungstatbestÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen. Die KlÃ¤gerin bezieht jedoch nicht eine solche kroatische

Rente.

Die KlÃ¤gerin hat zudem â medizinisch gesehen (eigentlicher Versicherungsfall) â keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Dies weder nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Invalidenrecht, wie auch danach. Sie besitzt ein vollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen. Dies ist durch die umfassenden Gutachten in Landshut durch die SachverstÃ¤ndigen Dr. T. und Dr. Dr. W. geklÃ¤rt. DemgegenÃ¼ber hat die KlÃ¤gerin keinen neuen medizinischen Sachverhalt vorgebracht, insbesondere keine Verschlimmerung behauptet. Auf dieses Beweisergebnis kann sich auch der Senat voll stÃ¼tzen; insoweit nimmt er darauf Bezug und sieht â insbesondere was das UnvermÃ¶gen zur AusÃ¼bung der letzten BerufstÃ¤tigkeit und das LeistungsvermÃ¶gen allgemein betrifft â von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.1.1993, BGBl. I, 50). Bei diesem Sachverhalt war eine weitere Begutachtung nicht angezeigt. Darauf wurde die KlÃ¤gerin mit Schreiben des Senats vom 22.05.2002 hingewiesen.

Das Argument der KlÃ¤gerin, dass in Jugoslawien InvaliditÃ¤t anerkannt sei, hat rechtlich keinen Bestand. Das DJUSVA ordnet ebenso wie sonst andere Sozialversicherungsabkommen keine Entsprechung der jeweiligen VersicherungsfÃ¤lle an. Jeder Staat bestimmt fÃ¼r sich, wann das versicherte Risiko verwirklicht ist und beschreibt nach seiner eigenen jeweiligen Rechtsordnung, eingebettet in das jeweilige System der Rehabilitation und einen ausdifferenzierten abgestuften Versicherungsschutz seine eigenen Anspruchsvoraussetzungen. Nach Â§Â§ 43, 44 SGB VI besteht bei vorhandener versicherungsfallnaher Belegungsdichte bis letztlich Dezember 1999 auch kein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Rentenanteilig ist ein Versicherter nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI, wenn seine ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten herabgesunken ist. Dabei umfasst der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit des Versicherten zu beurteilen ist, all jene TÃ¤tigkeiten, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und die ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines Berufes und der besonderen Anforderung an seine BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung von BerufsunfÃ¤higkeit ist der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.107, 169). Denn ein Versicherungsfall ist nicht eingetreten, solange der Versicherte seinen bisherigen Beruf noch ohne wesentliche EinschrÃ¤nkungen weiter ausÃ¼ben kann (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr.126). In der Regel ergibt sich der bisherige Beruf eines Versicherten aus dessen letzter versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit. Dies ist bei der KlÃ¤gerin, die in Deutschland keinen Beruf erlernt und keine FacharbeitertÃ¤tigkeit in einem nach dem BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ausgeÃ¼bt hat, die einfache AnlerntÃ¤tigkeit einer Helferin in KÃ¼che und Verkauf. FÃ¼r die Annahme einer berufsbegleitenden oder durch die TÃ¤tigkeit selbst erfolgte HÃ¶herqualifizierung haben sich mangels Erkenntnissen Ã¼ber Eingruppierung, Kenntnisse und Fertigkeiten Ã¼ber die 35 Monate vom 01.01.1969 bis 22.03.1974 keine

Anhaltspunkte ergeben. Nach ihren eigenen Bekundungen bzw. den Ermittlungen der Beklagten (Arbeitgeberauskunft der Firma B. und der Stadt S. , wonach Unterlagen nicht mehr vorgelegen waren aber, sowie den nicht mehr erholbaren AuskÃ¼nften der Firma C. Schwaben und F.-Maschinenfabrik) verrichtete sie lediglich ungelernte Arbeiten. Damit â□□ ohne besonderen Berufsschutz und ohne EinschrÃ¤nkungen nur fÃ¼r die Angelernten des oberen Bereichs (keine VerweisungstÃ¤tigkeiten mit qualitativ geringem Wert) â□□ ist die KlÃ¤gerin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen, auf dem sie bei vollschichtigem ArbeitsvermÃ¶gen, wie bereits ausgefÃ¼hrt, mehr als die LohnhÃ¤lfte verdienen kann und damit nicht berufsunfÃ¤hig ist. Erst recht ist sie damit auch nicht in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI voll erwerbsgemindert, da ihr LeistungsvermÃ¶gen nicht unter drei Stunden gesunken ist.

Anders verhielte es sich bei Vorliegen einer Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung (vgl. BSGE 80, 24, 33 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.8; = SozR 3-2600 Â§ 43 Nr.21 (13. Senat)). Auch die MÃ¶glichkeit der praktischen Verschlossenheit des Arbeitsmarktes ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung (vgl. BSGE 80, 24, 34 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.8). Bei den bei der KlÃ¤gerin gefundenen qualitativen EinschrÃ¤nkungen kommen noch keine ernsthaften Zweifel daran auf, dass sie nicht in einem Betrieb unter Ã¼blichen Bedingungen einsetzbar wÃ¤re. Die FÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin, sich auf neue TÃ¤tigkeiten und ein neues Arbeitsmilieu umzustellen, ist nach den AusfÃ¼hrungen des neurologischen SachverstÃ¤ndigen nicht derart eingeschrÃ¤nkt. Es kann bei dem vorhandenen positiven Leistungsprofil der KlÃ¤gerin noch davon ausgegangen werden, dass es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r die an sich noch mÃ¶gliche VollzeittÃ¤tigkeit eine ausreichende Zahl von ArbeitsplÃ¤tzen gibt, ohne dass ernste Zweifel daran aufkommen, dass die KlÃ¤gerin mit dem ihr verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen in einem Betrieb einsetzbar ist. Das Bestehen einer Bezeichnungspflicht hÃ¤ngt in diesem Zusammenhang entscheidend von Anzahl, Art und Umfang der beim Versicherten bestehenden qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen ab. ZunÃ¤chst genÃ¼gt eine Beurteilung, ob das RestleistungsvermÃ¶gen dem Versicherten kÃ¶rperliche Verrichtungen (wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen usw.) erlaubt, die in ungelernten TÃ¤tigkeiten gefordert zu werden pflegen (vgl. BSGE 80, 24, 34 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.8). Durch eine derartige Bezeichnung von TÃ¤tigkeiten der Art nach werden dem Versicherten allgemein geeignete TÃ¤tigkeitsfelder aufgezeigt (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 43 Nr.17; BSG SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.12).

Es lassen sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin mit ihren qualitativen EinschrÃ¤nkungen durchaus noch Bereiche des allgemeinen Arbeitsmarkts beschreiben, fÃ¼r die sie mit ihrem RestleistungsvermÃ¶gen eingesetzt werden kann. Die KlÃ¤gerin sollte zwar nicht nervlich belastenden oder schweren TÃ¤tigkeiten ausgesetzt werden, auch ist eine Arbeit im gelegentlichen Wechsel von Stehen zu Sitzen geboten; ebenso sind Arbeiten unter klimatischen Reizbedingungen und Staub unzumutbar. Damit kann die KlÃ¤gerin aber z.B. noch einfache MontagetÃ¤tigkeiten mit Kunststoff, Plastik,

Glas oder Holz durchfÃ¼hren.

Die Berufung war demnach zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024